

Rechnungsprüfungsamt

Bericht (in anonymisierter Form) über die Prüfung der Auftragsvergabe und Rechnungsabwicklung, in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen der Firma A., sowie der hierzu erfolgten verwaltungsseitigen Abläufe (Prüfauftrag des Oberbürgermeisters vom 12.09.2016)

	<u>Seite</u>
1. <u>Prüfungsanlass</u>	1
2. <u>Allgemeines</u>	1
3. <u>Prüfungsauftrag</u>	2
4. <u>Prüfungsumfang</u>	2
5. <u>Prüfungsunterlagen</u>	2
6. <u>Prüfungsergebnis</u>	3
6.1 Auftragsvergabe an die Firma A.	3
6.2 Rechnungsabwicklung mit der Firma A.	8
6.3 Beauftragung von Subunternehmen.....	15
6.3.1 Firma B.	15
6.3.2 Firma C.	16
6.3.3 Steuerfahndung und Zoll	17
6.4 Beurteilung der Informationsflüsse innerhalb der Stadtverwaltung	19
7. <u>Fazit</u>	23
8. <u>Schlussbesprechung</u>	25

1. **Prüfungsanlass**

Nach § 103 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 5 (2) der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bochum (RPO) kann der Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) Aufträge zur Prüfung erteilen.

Am 09.09.2016 mündlich und am 12.09.2016 schriftlich erteilte der Oberbürgermeister folgenden Auftrag:

„Das Rechnungsprüfungsamt wird gebeten, die verwaltungsseitigen Abläufe zur Beauftragung des Unternehmens A. zu prüfen. Dabei sind die durch die E-Mail vom 20.07.2016 intendierten Fragestellungen (zu den Themen Bezahlung der Mitarbeiter der Firmen B. und C. sowie Ermittlung durch Steuerfahndung und Zollamt) und der Umgang mit Informationen durch die Koordinierungsstelle einzubeziehen.“

2. **Allgemeines**

Im Herbst des Jahres 2015 nahm der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland und insbesondere nach Nordrhein-Westfalen ständig zu. Der Zustrom von Flüchtlingen stellte die öffentlichen Auftraggeber vor besondere Herausforderungen.

Für öffentliche Aufträge - unterhalb der EU-Schwellenwerte - kommt das Haushaltsrecht zur Anwendung, dessen Verfahrensregelungen bereits eine Beschleunigung der Verfahren und die im Vergleich zum Oberschwellenbereich erleichterte Wahl eines freihändigen Vergabeverfahrens zulassen.

Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte können alle rechtlich zulässigen Erleichterungen in Anspruch genommen werden. Hierzu wurden in zwei gemeinsamen Runderlassen des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, vom 06.08.2015 und 12.02.2016 (**siehe Anlagen 1 und 2**), Regelungen zur Beschaffung von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen getroffen.

Diese Erlasse waren bzw. sind für die Vergabe von Aufträgen, im Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen, im Wesentlichen maßgebend. Das im Bericht dargestellte Vergabeverfahren lag allerdings zeitlich vor dem ersten Erlass (06.08.2015).

Stellungnahmen der Fachbereiche und Zitate, aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen, werden - *in kursiver Schriftform* - dargestellt.

Um den Bericht im öffentlichen Teil der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses behandeln zu können, ist eine Anonymisierung in Bezug auf die betroffenen Firmen, die mit A., B. und C. bezeichnet werden, erfolgt. Eine namentliche Angabe von Personen erfolgt nicht.

3. **Prüfungsauftrag**

- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) - § 103 (3) -
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bochum (RPO) - § 5 (2) -

4. **Prüfungsumfang**

Folgende Themenschwerpunkte wurden in die Prüfung einbezogen:

- Prüfung der Vergabevorgänge und der Auftragsvergabe an die Firma A.
 - Bedarfsanforderung des Amtes für Soziales vom 25.03. bzw. 19.05.2015
 - Ermittlung des Schwellenwertes
 - Vergabeunterlagen (u. a. Leistungsbeschreibung)
 - Wertung der eingereichten Angebotsunterlagen
 - Beauftragung
- Rechnungsabwicklung der Firma A.
- Fragestellungen zu den Subunternehmen (Firmen B. und C.)
- Beurteilung der Informationsflüsse innerhalb der Stadtverwaltung

5. **Prüfungsunterlagen**

- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
- Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Gemeinsamer Runderlass zur Beschaffung von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen vom 06.08.2015
- Gemeinsamer Runderlass zur Beschaffung von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen vom 12.02.2016
- Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)
- Vergabe- und Vertragsordnung (VOL/ A)
- Dienstanweisung für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (DA VOL)
- Allgemeine und zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Bochum
- Vergabevorgang und Auftragsvergabe der Zentralen Dienste (ZD)

- Vergabeverfügung, Ermittlung der Schätzsumme, Rechnungsvorgänge, Schriftverkehr des Amtes für Soziales (Amt 50)
- Auswertungen verschiedener Sachkonten aus dem Buchhaltungssystem SAP

6. Prüfungsergebnis

6.1 Auftragsvergabe an die Firma A.

Grundlagen

Zur Beurteilung des Sachverhaltes wurde dem RPA am 14.09.2016, von den Zentralen Diensten (ZD 21), der durchnummerierte Vergabevorgang zur Verfügung gestellt.

Bedarfsermittlung

Das Amt für Soziales (50 31), hatte erstmalig mit Schreiben vom 25.03.2015 den **Bedarf** für die Leistung (*Rahmenvereinbarung über den **Einsatz von zwei Sicherheitskräften in den städtischen Übergangsheimen und Wohnunterkünften für Flüchtlinge für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2016***) ermittelt und den Umfang der Leistung formuliert. Nach Durchsicht von ZD 21 wurde die Bedarfsanforderung von Amt 50 überarbeitet und mit Datum vom 19.05.2015 erneut ZD 21 zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt.

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Art des Ausschreibungsverfahrens ist u. a. entscheidend für die Art der Veröffentlichung und die Ausschreibungsfristen.

Seit dem 18.04.2016 ist das neue Vergaberecht in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die alten Regelungen aus dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), den Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18 EG (VOL/ A-EG) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/ A) maßgebend.

Die Gemeinden sind gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium festlegt. Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gilt innerhalb der Stadtverwaltung Bochum ergänzend zur VOL/ A eine Dienstanweisung für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (DA VOL).

Der Wert einer **Rahmenvereinbarung** wird auf der Grundlage des geschätzten Auftragswertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung geplant sind.

Von 50 31 ist eine geschätzte Auftragssumme von insgesamt 91.463,40 EUR (366 Tage x 7 Std. x 2 Personen x 15,00 EUR - zugrunde gelegter Stundenlohn - zzgl. 19 % MwSt.) ermittelt worden; einschließlich einer beabsichtigten Verlängerungsoption für ein Jahr errechnete sich eine geschätzte Auftragssumme von insgesamt 182.926,80 EUR.

Der Auftragswert lag somit unter dem Schwellenwert von 207.000 EUR. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft war daher nicht erforderlich.

Dementsprechend ist von ZD 21 eine Öffentliche Ausschreibung in Betracht gezogen und abgewickelt worden.

Im Laufe des Vergabeverfahrens wurden dem RPA gemäß Ziffer 7 der DA VOL sämtliche zum Vergabeverfahren gehörende Unterlagen, sowohl vor der Einholung der Angebote als auch vor der Auftragserteilung, zur Vorprüfung vorgelegt.

Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestanden aus insgesamt 25 Seiten:

- Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe (Seiten 1 + 2)
- Allgemeine Vertragsgrundlage (I; Seite 3)
- Leistungsbeschreibung (II; Seiten 4 - 6)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Bochum (Seiten 7 - 11)
- Erläuterungen zur Leistungsbeschreibung (Anlage 1; Seiten 12 - 15)
- Niederschrift zur Verschwiegenheitspflicht (Anlage 2; Seite 16)
- Vordruck „Mindestlohn“ gemäß TVgG NRW (Anlage 3, Seiten 17 - 20)
- Vordruck „Frauenförderung“ gemäß TVgG NRW (Anlage 4; Seiten 21 - 23)
- Vordruck „Eigenerklärung des Bieters“ (Seiten 24 und 25)

Aus der **Leistungsbeschreibung** ist zu erkennen, dass

- der Vertragszeitraum (einschließlich einer möglichen Verlängerungsoption) vorgegeben wurde,
- die vorgesehene Wertung der Angebote dargelegt ist und
- Nachweise, sowohl bei der Angebotsabgabe als auch bis zur Auftragserteilung, einzureichen waren.

Außerdem ist ausgeführt worden: *„Der zukünftige Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zwei Wochen vor Auftragsbeginn die vorgesehenen Sicherheitskräfte vorzustellen. Nur diese dürfen regelmäßig zur Auftragserledigung eingesetzt werden. Ausnahmen bestehen bei Krankheit, Urlaub und Vertragsauflösung (Auftragnehmer und Sicherheitskraft). **Jedoch muss der Auftraggeber ohne schuldhafte Verzögerung des Auftragnehmers über einen Wechsel informiert werden.**“*

Den von Amt 50 zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob im Rahmen der gegebenen Informationspflicht des Auftragnehmers entsprechende „Vorstellungen“ der beauftragten und eingesetzten Sicherheitskräfte und ggf. eine Mitteilung an das Amt 50 über den Einsatz von Subunternehmen erfolgten.

Im Laufe der Schlussbesprechung wurde zu den Bemerkungen des RPA von Amt 50 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Rahmen der Auftragsvergabe und im Laufe des Einsatzes hat es mehrfache persönliche Gespräche mit dem Qualitätsmanager und dem Einsatzleiter des Sicherheitsdienstes gegeben. Eine Mitteilung über den Einsatz von Subunternehmen ist nicht erfolgt.“

Den weitergehenden Erläuterungen zur Leistungsbeschreibung (Seiten 12 - 15) ist u. a. zu entnehmen: „Aus diesem Grunde ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ohne vorgesehene Abnahmeverpflichtung vorgesehen. Die oben angegebenen Einsatzzeiten entsprechen den momentanen Gegebenheiten, können aber in Bezug auf die Einsatzmonate, -tage, und auch -stunden variieren und geändert werden.“

Der Einsatz von Subunternehmen wurde in dieser Leistungsbeschreibung nicht explizit ausgeschlossen. Ebenso sind weitergehende Vorgaben/ Standards, die z. B. in den Asylbewerbereinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden, u. a. der „Acht-Punkte-Plan“ von 10/2014 (siehe Anlage 3), nur zum Teil mit aufgenommen worden.

Von Amt 50 wurde hierzu während der Schlussbesprechung angemerkt:

„Vorgaben bzw. Standards aus dem „Acht-Punkte-Plan“ der Bezirksregierung Arnsberg sind für die Kommunen allerdings nicht verpflichtend anzuwenden.“

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Ausschreibung erfolgte am 24.06.2015 im Amtsblatt der Stadt Bochum und auf der Vergabeplattform des Landes NRW.

Bieteranfragen

Während des Ausschreibungsverfahrens stellten unterschiedliche Bieter Anfragen. Die Bieteranfragen und deren Beantwortung wurden von ZD, nach Rücksprache mit Amt 50, am 02.07.2015 auf der Vergabeplattform des Landes NRW eingestellt (**siehe Anlage 4**).

Aus den dem RPA vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob dem beauftragten Sicherheitsunternehmen, wie geplant und in der Antwort zur Bieterfrage 2 formuliert, Einsatzpläne zur Verfügung gestellt wurden.

Während der Schlussbesprechung wurde von Amt 50 hierzu ausgeführt:

„Zu Beginn der Beauftragung wurden dem Sicherheitsdienst wöchentlich Einsatzpläne zur Verfügung gestellt. Ab September 2015 erhöhte sich das Auftragsvolumen aufgrund der starken Auslastung der Übergangsheime und der dadurch verbundenen Probleme in den Einrichtungen. Hier musste kurzfristig reagiert werden, daher erfolgte die Benachrichtigung über den Einsatz fernmündlich oder per E-Mail.“

Angebotseröffnung

In den versandten Angebotsunterlagen sind folgende Fristen vorgegeben worden:

- | | |
|--------------------------|------------|
| - Angebotsfrist | 09.07.2015 |
| - Öffnung der Angebote | 10.07.2015 |
| - Binde-/ Zuschlagsfrist | 30.07.2015 |

Der vorliegenden Vergabedokumentation vom 14.07.2015 ist zu entnehmen, dass insgesamt fünfzehn Angebote eingereicht wurden. Ein Angebot ist offen eingegangen und konnte somit ebenso nicht gewertet werden wie ein verspätet eingereichtes Angebot. Außerdem hat ZD 21 vermerkt, dass ein Angebot wegen mangelnder Eignung (Kündigung von Verträgen wegen Schlecht- bzw. Nichterfüllung) ausgeschlossen werden sollte. Diesbezüglich wurde Amt 50 um Mitteilung gebeten, ob die Ansicht von ZD 21 geteilt wird. Zwölf Angebote konnten letztendlich gewertet werden.

Wertung/ Vergabevermerk

Gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung erfolgte die Wertung der Angebote, bei Vorliegen aller Eignungsvoraussetzungen, nach dem geringsten Angebotspreis. Die zwölf bei der Wertung zu berücksichtigenden Angebote sind dementsprechend von ZD 21 geprüft worden.

Von Amt 50 war eine fachtechnische Prüfung, einschließlich einer Kontrolle der eingereichten Referenzangaben, und Unterbreitung eines begründeten Vergabevorschlages für die Zuschlagserteilung vorzunehmen. Das Angebot der Firma A. lag nach dem Angebotspreis bis zu diesem Zeitpunkt auf Rang 4.

Von Amt 50 erfolgte am 15.07.2015 eine telefonische Überprüfung der Referenzen (Anfragen bei vorhergehenden Auftraggebern), deren Ergebnisse in einer Verfügung zusammengefasst wurden.

Auf Grundlage der überprüften Referenzen ist das preisgünstigste Angebot ausgeschlossen worden, weil nach Auskunft bisheriger Auftraggeber die Leistungserbringungen unbefriedigend waren. Die Angebote auf Rang 2 und 3 wurden nicht berücksichtigt, weil die Referenzen keine Angaben über gleichwertige Sicherheitslagen erkennen ließen.

Mit Schreiben vom 15./23.07.2015 dokumentierte Amt 50 31 die Überprüfung von Referenzen und fertigte folgenden Vergabevorschlag:

„Bitte der Firma A. den Zuschlag für den Einsatz in den Übergangsheimen erteilen.“

Im Nachgang zu der Verfügung wurde mit E-Mail vom 31.07.2015 ergänzend mitgeteilt, dass *„eine Überprüfung der Referenzen der Firma ... und des Wachdienstes ... nicht stattgefunden hat, da die Firmen unzuverlässig waren und in 2014 eine Vertragskündigung stattfand.“*

Mit Vergabeverfügung vom 13.08.2015 ist der Vorgang am 19.08.2015 von ZD 21 dem RPA - vor Auftragserteilung - zur Vorprüfung zugeleitet worden.

Das RPA hat der beabsichtigten Zuschlagserteilung an die Firma A. mit Datum vom 19.08.2015 zugestimmt.

Zuschlag

Mit Auftrag C 2.100.170 vom 24.08.2015 erfolgte von ZD 21 die Zuschlagserteilung:

- Rahmenvereinbarung Sicherheitskräfte (Team männlich/weiblich)
- Auftragsausführung 01.09.2015 - 31.07.2016
- Verlängerungsoption für ein Jahr; im gegenseitigen Einvernehmen
- Auftragssumme 65.807,00 EUR incl. MwSt.
- Zahlungsbedingung 2 % Skonto, 21 Tage

Abwicklung des Auftrages an die Firma A.

- Den dem RPA zur Verfügung gestellten Unterlagen ist zu entnehmen, dass von Amt 50 - ab dem 02.09.2015 - Aufträge zur Bewachung verschiedener Flüchtlingsunterkünfte (in Gesprächen und per E-Mail) erteilt wurden. Ab Januar 2016 erfolgte sukzessive eine Aufstockung des Personals.

Zusätzliche schriftliche Einzelaufträge zur Durchführung des Auftrages C 2.100.170 sind nicht gefertigt worden. Detaillierte Einsatzpläne liegen nach Auskunft des Amtes 50 nicht vor.

Im Rahmen der Schlussbesprechung erklärte Amt 50:

„Es musste kurzfristig reagiert werden, daher erfolgte die Benachrichtigung über den Einsatz fermündlich oder per E-Mail.“

- Bereits mit Schreiben vom 23.02.2016 hatte das RPA angemerkt, dass mit der Rechnung vom 01.02.2016 über 458.624,78 EUR (abzgl. Skonto) das finanzielle Volumen der Rahmenvereinbarung um ein Vielfaches überschritten war. Eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nachfrage bei ZD 21 ergab, dass die Problematik dort bekannt war und bereits diesbezügliche Gespräche zwischen ZD 21 und Amt 50 stattgefunden haben.

In diesem Zusammenhang, und weiterhin mit E-Mail's vom 09.06. sowie 13.07.2016, ist von ZD 21 auch darauf hingewiesen worden, dass der Vertrag am 31.07.2016 ausläuft und dringend ein neuer Rahmenvertrag ausgeschrieben werden muss.

Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen den Mängeln nicht abgeholfen und stattdessen die bestehende Rahmenvereinbarung - durch konkludentes Handeln und im gegenseitigen Einvernehmen - über den 31.07.2016 hinaus, bis zum 31.07.2017 verlängert wurde, anstatt den Vertrag zum 31.07.2016 auslaufen zu lassen.

Nach Auffassung des RPA wäre, auch auf Grund der im Mai/Juni 2016 bekannt gewordenen Fakten (Ermittlungen der Steuerfahndung und Zollverwaltung, Nichteinhaltung von Anwesenheitszeiten, Beschwerden von Mitarbeitern, Beauftragung eines Subunternehmers), aber auch wegen der erheblichen Überschreitung des bisherigen Auftragsvolumens, eine Kündigung des bestehenden Vertrages sowie eine erneute Ausschreibung mit anderen Rahmenbedingungen, nicht nur zweckmäßig, sondern auch zwingend notwendig gewesen.

Von Amt 50 ist im Rahmen der Schlussbesprechung hierzu folgendes ausgeführt worden:

„Da nach Rücksprache mit der Steuerfahndung und dem Qualitätsmanager der Firma A. die Beauftragung des Subunternehmers gekündigt worden ist und der flexible Einsatz von Sicherheitsunternehmen weiterhin notwendig war, hat Amt 50 sich vor einer europaweiten Ausschreibung entschieden, die Verträge für ein Jahr fortzuführen.

Eine Kündigung auf Grund der hier bekannten Tatsachen ist nach dem bestehenden Vertrag bis zum 31.07.2017 nicht möglich. Es ist jedoch geplant, dass Auftragsvolumen auf die ursprüngliche Auftragssumme zurückzuführen.

Im April 2016 hat das Amt 50 im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens „Betreibung und Betreuung von Flüchtlingseinrichtungen“ die Anforderungen gemäß des „Acht-Punkte-Plans“ in die Leistungsbeschreibung mit aufgenommen. Erstmalig erfolgte eine entsprechende Ausschreibung über ZD 21 im Juni 2016.

Auch das Fachamt teilt die Auffassung des RPA, dass eine erneute Ausschreibung erforderlich ist. Aufgrund des hohen Auftragsvolumens käme nur eine europaweite Ausschreibung mit einem halbjährlichen Vorlauf in Betracht.

Für 2017 ist eine, dem tatsächlichen Bedarf angepasste, Ausschreibung geplant.

6.2 Rechnungsabwicklung mit der Firma A.

Die Firma A. erstellt monatliche Rechnungen in denen die Bewachung verschiedener Objekte aufgelistet wird. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 21 Tagen werden zwei Prozent Skonto gewährt. Die Bewachung erfolgte ab September 2015; die hierzu erfolgte Rechnung war auf Grund des Rechnungsbetrages dem RPA nicht zur Visakontrolle vorzulegen.

Erstmalig wurde dem RPA im November 2015 eine Rechnung der Firma A. für den Monat Oktober 2015 zur Visakontrolle vorgelegt. Der Vergabevorgang war der Rechnung nicht beigelegt; ein Abzug von Skonto in der Kontierung nicht vorgesehen. Auf Hinweis des RPA holte Amt 50 diesen Vermerk nach.

Um die Realisierung des Skontoabzugs zu gewährleisten, erfolgte die Visakontrolle u. a. mit dem Vermerk, dass die Vergabevorgänge der Rechnung beizufügen sind.

Nachfolgende Übersicht stellt die dem RPA zur Visakontrolle vorgelegten Rechnungen der Firma A. dar:

Rechnung vom	Posteingang RPA	Visakontrolle am	Zahlung lt. SAP am	Zahlbetrag EUR *)	Bemerkungen des RPA
02.11.2015	17.11.2015	19.11.2015	25.11.2015		Vermerk: Vergabeunterlagen sind beizufügen.
19.11.2015	18.01.2016	-	-		Mit Kurzmitteilung zurück.
	21.01.2016	21.01.2016	29.01.2016		Vermerk: noch offene Punkte sind zu klären.
01.12.2015	18.01.2016	-	-		Mit Kurzmitteilung zurück.
	21.01.2016	21.01.2016	28.01.2016		Vermerk: noch offene Punkte sind zu klären.
04.01.2016	18.01.2016	-	-		Mit Kurzmitteilung zurück.
	21.01.2016	21.01.2016	28.01.2016		Vermerk: noch offene Punkte sind zu klären.
01.02.2016	23.02.2016	23.02.2016	03.03.2016		Vermerk: vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung der Rahmenvereinbarung (Überschreitung des Auftragsvolumens). Nachfrage bei ZD zur Rahmenvereinbarung.
01.03.2016	11.03.2016	11.03.2016	22.03.2016		Vermerk: vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung der Rahmenvereinbarung.
31.03.2016	13.04.2016	14.04.2016	21.04.2016		Vermerk: vorbehaltlich einer weitergehenden Prüfung.
30.04.2016	21.06.2016	21.06.2016 ohne Visa-stempel	24.06.2016		Abschlagszahlung; Vermerk: inhaltlich nicht prüfbar.
	27.07.2016	28.07.2016	01.08.2016		Weiterer Abschlag.
31.05.2016	27.07.2016	28.07.2016	01.08.2016		Abschlag; weil Stunden-nachweise nicht vollständig eingereicht wurden.
31.07.2016	13.09.2016	14.09.2016	19.09.2016		Vorbehaltlich der durch Amt 50 durchgeführten Prüfung.
31.07.2016	29.09.2016	-	-		Mit Kurzmitteilung zurück.
	14.10.2016	14.10.2016	20.10.2016		Vermerk: unter Hinweis der von 50 31 erfolgten Erläuterungen.
31.08.2016	29.09.2016	-	-		Mit Kurzmitteilung zurück.
	14.10.2016	14.10.2016	20.10.2016		Vermerk: Unter Hinweis der von 50 31 erfolgten Erläuterungen.
30.09.2016	21.10.2016	24.10.2016	26.10.2016		Vermerk: Personenzahl Wachdienst ist zu klären.
Gesamt:				4.808.744,22	

*) Auf die Darstellung der Einzelbeträge wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet.

Aufgrund der sich im Zusammenhang mit dem Zustrom von Flüchtlingen ergebenden besonderen Herausforderung für alle am Verfahren Beteiligten hatte das RPA bis Ende 2015 die vorprüfungspflichtigen Vorgänge - aus gegebenem Anlass - nicht wie sonst üblich stringent geprüft, sondern soweit als möglich mitgetragen.

Anfang des Jahres 2016 wurden die Prüfaktivitäten jedoch verstärkt und, sowohl durch Prüfungsteilberichte als auch mit Kurzmitteilungen, entsprechende vielfältige Prüfungsbemerkungen gefertigt. Diese sind dem Amt 50 jeweils mit der Bitte um Stellungnahme und Beachtung übersandt worden.

Amt 50 hat hierauf, mit einem befristeten zusätzlichen Einsatz durch Kolleginnen und Kollegen u. a. aus dem Bereich der Innenrevision reagiert.

Aus der Tabelle auf der Vorseite wird deutlich, dass beginnend ab der Rechnung vom 30.04.2016 für den Monat April 2016 von Amt 50 eine intensivere Überprüfung der Rechnungen erfolgte. Eine Kollegin der Innenrevision von Amt 50 verglich nunmehr gründlich die in den Wachbüchern erfassten Zeiten mit den in Rechnung gestellten Stunden.

Aufgrund dieser Abgleiche ergaben sich Nachfragen bzw. auch Kürzungen der Rechnungsbeträge, so dass eine zeitnahe Begleichung der Rechnung nicht immer erfolgen konnte. Auf Vorschlag des RPA zahlte Amt 50 schließlich Abschläge für die bereits nachgewiesen erbrachten Leistungen.

Obwohl in den Vergabeunterlagen bzw. in dem Auftrag C 2.100.170 das Führen von Wachbüchern oder Stundenlohn nachweisen nicht ausdrücklich gefordert werden, wird durch die Ausführungen in der Leistungsbeschreibung („die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden“) deutlich, dass zusammen mit den Rechnungen angemessene Nachweise einzureichen sind.

Nachweise wurden erst ab April 2016 in unterschiedlicher Form vorgelegt:

- **Für April und Mai 2016 in Form von Wachbüchern für fast jede Einrichtung.**
- **Für Juni und Juli 2016 in Form von Stundenzetteln, pro Tag für jede Einrichtung.**
- **Ab August 2016 in Form von Anwesenheitslisten, pro Tag- oder Nachtschicht für jede Einrichtung.**

Die von der Firma A. eingereichten Rechnungen wurden regelmäßig bemängelt. Geeignete Nachweise sind in den meisten Fällen erst auf mehrfache Nachfrage von Amt 50 von der Firma nachgereicht worden.

In diesem Kontext ist auch der zeitliche Ablauf - in Bezug auf die Rechnungsanweisungen - zu sehen.

Amt 50 hat im Rahmen der Schlussbesprechung ergänzt:

„Aufgrund von Personalengpässen konnte die Prüfung der Rechnungen nicht in angemessener Weise durchgeführt werden. Das Amt 50 hat in der gesamten Zeit Personal für die Durchführung der erheblich gestiegenen und zusätzlichen Arbeiten und Anforderungen beantragt. Bis 30.09.2016 wurde der Personalbedarf durch Abordnung von Mitarbeitern gedeckt. Es besteht jedoch noch nach wie vor Personalbedarf um die vielfältigen Aufgaben ordnungsgemäß bewältigen zu können.“

Rechnungsunterlagen 50 31

Dem RPA wurden im Rahmen dieser Prüfung per Post am 20.09.2016 die Aktenvorgänge des Amtes 50 zur Firma A. übersandt. Dem Vorgang waren lt. Zuschrift 50 31 vom 16.09.2016 die Kopien sämtlicher Rechnungen einschließlich Kontierungsfahnen der Firma A. beigelegt.

Bei einem Abgleich der in dem Buchhaltungssystem SAP zum Geschäftspartner A. erfassten Buchungen in der Zahlungsliste war festzustellen, dass die dem RPA übersandten Vorgänge nicht vollständig waren. Die fehlenden Rechnungskopien sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen, es handelt sich um Rechnungen, die aufgrund der Höhe des Rechnungsbetrages nicht visakontrollpflichtig waren:

Rechnungsdatum	Zahlbetrag EUR	Buchungsdatum	Bewachung	Skonto Abzug erfolgt
01.03.2016	1.695,18	21.03.2016	Gustav-Heinemann-Platz	ja
31.03.2016	1.934,73	20.04.2016	Gustav-Heinemann-Platz	ja
31.05.2016	188,02	08.07.2016	Gustav-Heinemann-Platz, Flurbereich	nein
30.06.2016	1.485,36	09.08.2016	Gustav-Heinemann-Platz	nein
31.07.2016	368,52	01.09.2016	Gustav-Heinemann-Platz, Flurbereich	ja

Die Rechnungen galten nicht für Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften, sondern für Wachdienstleistungen im Bildungs- und Verwaltungszentrum (Flurbereich des Amtes 50).

In der Schlussbesprechung wurde hierzu von Amt 50 erläutert:

„Aufgrund von massiven Bedrohungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der besonderen Gefährdungssituation wurde an den Publikumstagen ein Sicherheitsdienst beauftragt.“

Anhand der von Amt 50 übersandten Unterlagen hatte das RPA außerdem festgestellt, dass die Firma A. Nachberechnungen in Form von Einzelrechnungen für folgende Objekte erstellte, die bereits zuvor in Sammelrechnungen erfasst waren:

Bewachungsobjekt	Zeitraum	Rechnung vom	Rechnungsbetrag EUR
Ludwig Steil Str. 3	01.01. - 31.01.2016	18.02.2016	15.044,61
Querenburger Str. 35 - 45	20.11. - 31.12.2015	14.01.2016	12.634,94
Streifen 2	01.10. - 31.12.2015	01.02.2016	10.378,70

Im Gegensatz zu den Sammelrechnungen lagen die Nachberechnungen dem RPA wegen der Betragshöhe nicht zur Visakontrolle vor. Da anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnte, ob die Nachberechnungen zu Recht bestanden, wurde Amt 50 um Aufklärung gebeten.

Die Antwort von Amt 50 mit E-Mail vom 20.10.2016 zum Objekt Ludwig-Steil-Str. 3 lautet:

„Hier ist durch die Nachberechnung offenbar, aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen, zu viel Geld an den Sicherheitsdienst bezahlt worden.“

Für die beiden übrigen Objekte hat Amt 50 plausible Erklärungen abgegeben, die eine Nachberechnung rechtfertigen.

Entgegen der bisherigen Aussage von Amt 50, dass eine Überzahlung erfolgt ist, wurde während der Schlussbesprechung erklärt:

„Nach nochmaliger Prüfung der Rechnungen ist festgestellt worden, dass für das Objekt „Ludwig-Steil-Str. 3“ lt. Stundennachweis 1.488 Std. geleistet wurden und die erfolgte Nachberechnung somit korrekt ist.“

Unterlagen Amt 50 bezüglich Überprüfung der Rechnungen ab April 2016

Mit Schreiben 50 Rev vom 22.09.2016 wurde dem RPA eine Kopie des dortigen Vorgangs zur Firma A. übersandt.

Wie bereits ausgeführt, überprüfte Amt 50 beginnend ab der Rechnung für den Monat April 2016 die Rechnungen intensiver. Die in den Wachbüchern erfassten Zeiten wurden nunmehr mit den in Rechnung gestellten Stunden abgeglichen. Dabei wurde festgestellt, dass

- weniger Stunden berechnet wurden, als nach Wachbüchern belegt waren und
- eine Berechnung nicht beauftragter Mehrarbeitsstunden erfolgte.

Diese Feststellungen führten zu Nachfragen der Innenrevision innerhalb des Amtes 50 und schließlich auch zu Kürzungen der Rechnungen.

Für die Bewachung der Unterkunft an der Braunsberger Str. konnten wegen fehlender Stundennachweise im Juni 2016 keine Zahlungen geleistet werden. Im Juli enden lt. Vermerk von Amt 50 die Nachweise Mitte des Monats. Eine Schließung der Einrichtung ist nicht erfolgt, lt. Übersicht des Amtes 50 waren zur betreffenden Zeit und sind auch aktuell (Stand 13.10.2016) 18 Personen in der Einrichtung untergebracht.

Da für das RPA die Bewachungssituation nicht nachvollziehbar war wurde mit Kurzmitteilung vom 30.09.2016 um Klärung der Angelegenheit gebeten.

In der Antwort vom 14.10.2016 (50 31) wird u. a. ausgeführt:

„Die Abteilung 50 31 hatte bis zum 29.08.2016 (Hinweis: Zeitpunkt der Rechnungsbearbeitung der Juli-Rechnung durch die Innenrevision) keine Kenntnis von der Einstellung der Bewachung durch die Firma A..“

Die Nachfragen bei in Frage kommenden Personen, ob jemand etwas zu der Einstellung der Bewachung sagen kann, erbrachten keine Ergebnisse. Daraufhin wurde die Firma A. zu der Angelegenheit befragt.

Letztlich ist zu sagen, dass die Nichtbewachung der Braunsberger Str. keine Auswirkungen hatte. Es sind hier seit dem 16. Juli 2016 (Einstellung der Bewachung) keine besonderen Vorkommnisse oder Beschwerden bekannt geworden. Zukünftig wird die Bewachung der Einrichtung mit in die Patrouillenfahrten aufgenommen.“

Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, warum das Amt 50 von der zuständigen Heimverwaltung nicht zeitnah über die Einstellung der Bewachung an der Braunsberger Str. informiert wurde.

Rechnung für den Monat September 2016

Mit Verfügung vom 12.10.2016 ist dem RPA am 21.10.2016 im Rahmen der Visakontrolle die Rechnung für den Monat September 2016 über insgesamt 292.634,33 EUR (./ 2 % Skonto) übersandt worden.

In diesem Rechnungsbetrag ist auch eine Summe für die Bewachung der Leichtbauhallen „Alte Wittener Str. 80“ enthalten. Seit Februar 2016 werden von der Firma A. sieben Personen (im 24 Std.-Dienst) für diese Flüchtlingsunterkunft für die Bewachung eingesetzt.

Die Unterkunft kann mit maximal 448 Personen belegt werden. Die Anzahl der untergebrachten Personen hat sich in den letzten Monaten von 359 (Juni 2016) auf aktuell 187 (Stand: 13.10.2016) reduziert. Diese Zahlen sind den von Amt 50 erstellten Auflistungen über untergebrachte Personen entnommen.

Amt 50 hat für die mit den Wohlfahrtsverbänden abzuschließenden Betreuungsverträge für den Sicherheitsdienst einen „Schlüssel“ von 1/100 im 24-Stunden-Dienst festgelegt, wobei jeweils auf volle 100 aufzurunden ist. Die **Mindestbesetzung** in mobilen Wohnanlagen/**Leichtbauhallen** wird in diesen Verträgen auf **drei Mitarbeiter** festgelegt. Dieser Personalschlüssel bleibt auch bei einer Minderbelegung bestehen, da hier auch die Größe der Einrichtung incl. der Kontrollgänge berücksichtigt werden muss.

Unter Berücksichtigung dieser für „Dritte“ (Träger) erstellten vertraglichen Regelungen stellt sich für das RPA die Frage, warum in den zurückliegenden Monaten nicht eine Reduzierung des Personals für die Flüchtlingsunterkunft „Alte Wittener Str. 80“ erfolgt ist.

Eine Reduzierung um zwei Sicherheitskräfte im 24-Stunden-Dienst führt z. B. zu einer Einsparung von rd. 22.700 EUR/monatlich.

Zu den vorgenannten Ausführungen hat Amt 50 im Rahmen der Schlussbesprechung folgendes dargelegt:

„Dies ist eine Einrichtung mit Catering. Die Erfahrungen zeigen, dass hierdurch ein erhöhtes Agressionspotential bei den Bewohnern bzw. Bewohnerinnen vorliegt. Aktuell befinden sich fast ausschließlich alleinstehende bzw. alleinreisende Männer aus dreizehn verschiedenen Nationen in der Einrichtung. Es werden alle acht Wohnhallen genutzt, da dies zu einer Entschärfung der Situation beiträgt. Hieraus resultiert auch eine entsprechende personell angepasste Situation beim Sicherheitsdienst.

Da es in der Einrichtung bereits zu Sitzstreiks auf dem Gelände und zu mehreren Ausschreitungen mit Polizeieinsatz gekommen ist, wird bei einer Belegung, wie im Juni 2016, der Einsatz von sieben Kräften als erforderlich angesehen.

Bei der aktuellen Belegung wird die Personalstärke auf vier Kräfte zurückgefahren.“

Für die Visakontrolle ist dem RPA nachträglich am 24.10.2016 eine Auflistung der Einsatzorte und Personenzahlen des Wachdienstes zur Verfügung gestellt worden. Dieser ist zu entnehmen, ob und in welchem Umfang eine Bewachung der verschiedenen Flüchtlingsunterkünfte erfolgt. Nicht dokumentiert ist allerdings, warum und in welchem Umfang eine bestimmte Personenzahl für die Bewachung notwendig ist.

Den Rechnungsunterlagen für den Monat September 2016 sind außerdem folgende Vermerke von Amt 50 beigelegt worden:

„Firma A. bewacht die Einrichtungen Emilstr. und Krachtstraße 0,5 Std. je Wachmann (Differenz zum Auftrag jeweils 30 Std.) weniger als beauftragt. Der Wachdienst hat in der Einrichtung „Alte Wittener Str. 80“ an drei Tagen im September in der Tagsschicht einen Wachmann weniger eingesetzt als beauftragt war (Differenz zum Auftrag 36 Std.).

Bezüglich der nicht geleisteten, aber beauftragten Stunden ergeht eine Mitteilung an die Sachgebietsleitung.“

Das RPA hält es für dringend erforderlich, Regelungen zu treffen, wer berechtigt ist, über eine Bewachung und die Bewachungszeiträume zu entscheiden und dies an die Auftragnehmer weiterzuleiten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Rechnungssachbearbeitung zeitnah über Änderungen informiert wird.

6.3 **Beauftragung von Subunternehmen**

Dass die Firma A. einen Subunternehmer (Firma B.) eingesetzt hat ist spätestens seit dem 17.06.2016 (siehe auch nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 6.4) deutlich geworden.

Die Firma A. hat augenscheinlich, ohne vorherige Informationen an den Auftraggeber Stadt Bochum, die Firma B. als Subunternehmen beauftragt.

Wie bereits zuvor unter Ziffer 6.1 ausgeführt, ist der Einsatz von Subunternehmen in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden. Auch Vorgaben aus dem „Acht-Punkte-Plan“ der Bezirksregierung Arnsberg wurden nur zum Teil mit in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.

Vorgaben bzw. Standards aus dem „Acht-Punkte-Plan“ der Bezirksregierung Arnsberg sind für die Kommunen nicht verpflichtend anzuwenden.

Für das RPA ist im Nachhinein allerdings deutlich geworden, dass konsequente Vorgaben, die auch hätten nachvollzogen werden müssen, durchaus hilfreich und sinnvoll gewesen wären.

Aus den, den Vergabeunterlagen beigelegten „Besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Bochum zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung“ (Ziffer 2 [3]) ist zu entnehmen, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, die von Nachunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen.

Entsprechende Verpflichtungserklärungen des Subunternehmers (Firma B.) wurden von der Firma A. nicht vorgelegt. Aus den zur Prüfung übergebenen Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob von Amt 50 entsprechende Erklärungen ggf. angefordert worden sind.

In der Schlussbesprechung wurde hierzu von Amt 50 erläutert:

„Da die Beauftragung des Subunternehmers nicht bekannt war, konnten auch keine Unterlagen eingefordert werden.“

Auch aus den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Bochum (siehe auch ZVB Ziffer 15 - Verhinderung illegaler Beschäftigung) ergeben sich verschiedene Verpflichtungen für den Auftragnehmer.

6.3.1 **Firma B.**

Wie bereits ausgeführt, besteht ein Auftragsverhältnis (Rahmenvereinbarung über den Einsatz von Sicherheitskräften in den städt. Übergangsheimen und Wohnunterkünften für Flüchtlinge, in der Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 - mit einmaliger Verlängerungsoption) mit der Firma A..

Zwischen der Firma B. und der Stadt Bochum bestehen keine Vertragsverhältnisse.

6.3.2 **Firma C.**

Gemäß einer E-Mail der Firma A. vom 08.09.2016, 10:30 Uhr, hatte diese Anfang Juni 2016 erfahren, dass der von ihr beauftragte Subunternehmer (Firma B.) ohne Genehmigung ein Subsubunternehmen (Firma C.) beauftragt hatte.

Das Auftragsverhältnis mit der Firma C. ist von der Firma B. gemäß Ausführungen in der E-Mail der Firma A. in der ersten Woche des Monats Juni 2016 fristlos gekündigt worden.

Zwischen der Stadt Bochum und der Firma C. bestehen keine Vertragsverhältnisse.

Im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag hat das RPA mit E-Mail vom 12.09.2016 das Ordnungsamt (Amt 32) um Auskunft bezüglich einer Gewerbebeanmeldung der Firma C. gebeten.

Auszug aus der Antwort E-Mail des Amtes 32 vom 12.09.2016, 14:57 Uhr

„Eine Firma ... hat in Bochum kein Gewerbe gemeldet. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen wurde die Gesellschaft erst zum 06.06.2016 im Handelsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen.

Eine Bewachungserlaubnis gemäß § 34a GewO wurde bislang nicht beantragt und somit auch nicht erteilt.

Herr ... hatte sich im Januar 2016 per E-Mail an das Ordnungsamt gewandt und bat um einige Auskünfte im Zusammenhang mit einer etwaigen Antragstellung für eine Erlaubnis nach § 34a GewO. Dem Obengenannten wurde unmissverständlich erklärt, dass es zuvor einer Bewachungserlaubnis und einer Gewerbebeanmeldung bedarf. Ferner wurde in diesem Zusammenhang auf die erforderliche Zuverlässigkeitsprüfung für Wachpersonal verwiesen. Insofern sind Herrn ... die gewerblichen Voraussetzungen seit Januar 2016 bekannt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Herr ... im Zeitraum 08.02.2016 bis 16.08.2016 mit dem Gegenstand „Organisation von Veranstaltungen, Einbau von Alarmanlagen, Ordnungsdienste (Tätigkeiten gem. § 34a GewO sind nicht gestattet) in Bochum gewerberechtlich als Einzelgewerbetreibender in Erscheinung getreten ist.

Sollten Ihnen Hinweise vorliegen, dass Herr ... unerlaubt im Bereich des Bewachungsgewerbes tätig war, so stellt dies eine (vorsätzliche) Ordnungswidrigkeit dar. Ich bitte ggf. um Übersendung entsprechender Nachweise, um eine Ordnungswidrigkeitsanzeige fertigen zu können.“

Nach telefonischer Rücksprache mit Amt 32 vom 19.10.2016 liegen zur Firma C. bisher keine tatsächlichen Hinweise vor, die eine Ordnungswidrigkeitsanzeige rechtfertigen. Weitergehende Überprüfungen fanden bisher nicht statt.

Nach den Ausführungen ist von Herrn ... bisher keine Bewachungserlaubnis beantragt und dementsprechend auch nicht von Amt 32 erteilt worden. Demgegenüber steht u. a. die nachfolgend aufgeführte Aussage von Frau ..., dass ihr Sohn sich im Februar 2016 selbständig gemacht habe.

Auszug aus einem Vemerck vom 15.09.2016 zwischen Amt 50 und Frau ...

„Frau ... war im Oktober 2015 bei ZD 33 - Zentrale Gebäudereinigung - als stellvertretende Bezirksleiterin tätig. Aufgrund der hohen Zuweisung von Flüchtlingen hatte Amt 50 einen permanent wachsenden Bedarf an Heimverwalterinnen, die über ZD bezogen wurden. Frau ... hat sich auf eine dieser Stellen beworben und arbeitet seit dem 18.12.15 im Amt für Soziales als Heimverwalterin.

Der Sohn von Frau ... hat zu dieser Zeit (Oktober 2015) als Mitarbeiter der Security-Firma B. in der Glücksburger Str. gearbeitet. Im Februar 2016 teilt Herr ... seiner Mutter mit, dass er sich auf Anraten von Herrn ... selbständig gemacht habe. Seine Firma ist die Firma C., die vermutlich als Subunternehmer für die Firma B. gearbeitet hat. Besagter Herr ... war zu diesem Zeitpunkt augenscheinlich Mitarbeiter der Firma B..

Seit Mai 2016 ruht nach Angaben von Frau ... die Firma ihres Sohnes. Eingemischt in seine Arbeit habe sie sich nie.

Bei der Zollbefragung von Herrn ... hat dieser angegeben, dass er Frau ... zweimal je 500 Euro geschenkt habe. (Hinweis: lt. tel. Auskunft von Amt 50 gegenüber dem Amt 11 soll die Schenkung für die Versorgung mit Essen gewesen sein). Frau ... bestätigt diese Angabe.“

Aus gegebenen Anlass hat das RPA beim Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation (11 12 - Personalbetreuung) telefonisch nachgefragt, ob ggf. ein Handlungsbedarf, in Bezug auf die behaupteten Verwicklungen der Frau ... in den Sachverhalt, gesehen wird.

Amt 11 teilte auf diese Anfrage mit, dass aktuell keine zu veranlassenden Schritte gesehen werden.

Während der Schlussbesprechung führte Amt 11 hierzu weiter aus:

„Nach dem derzeitigen Sachstand liegen keine nachweisbaren arbeitsrechtlichen Vorwürfe gegenüber Frau ... vor.

Sofern neue Erkenntnisse in diesem Zusammenhang bekannt werden sollten, behält sich Amt 11 eine erneute Bewertung des Sachverhaltes vor.“

6.3.3 Steuerfahndung und Zoll

Anhand der zur Verfügung gestellten Aktenunterlagen wurde vom RPA ermittelt, aufgrund welcher Hinweise, zu welchem Zeitpunkt, die betreffenden Fachbereiche bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Bochum entsprechende Informationen im Zusammenhang mit der Ermittlung durch Steuerfahndung/Zoll erlangt hatten.

Nachfolgende Darstellung in chronologischer Reihenfolge:

Auszug aus dem Aktenvermerk (50 31) vom **02.05.2016**

„Heute wurden zwei Herren von der Steuerfahndung Dortmund, Außenstelle Gelsenkirchen vorstellig; Sie trugen vor, dass sie wegen Steuerhinterziehung gegen die Firma A. im Zusammenhang mit einer in Bochum angemeldeten Sicherheitsfirma ermitteln.“

Weiterhin machten die Herren darauf aufmerksam, dass die Sicherheitsfirmen den Rechnungen Stundenzettel mit den Namen der eingesetzten Mitarbeiter beizufügen haben. Außerdem müssen in den Einrichtungen von den Sicherheitsfirmen Objektmappen ausgelegt und geführt werden. Diese sind notwendig, damit ein Abgleich der abgerechneten Stunden mit den tatsächlich geleisteten Stunden erfolgen kann.“

Dem Aktenvermerk ist nicht zu entnehmen ob bzw. in welchem Umfang, im Anschluss an die getroffenen Feststellungen, eine Unterrichtung der Abteilungs-/Amtsleitung von Amt 50 und von dort der Dezernentin V erfolgte.

Auszug aus dem Aktenvermerk (50 31) vom **01.06.2016**

„In allen drei Unterkünften (Hinweis: Krachtstr., Wohlfahrtstr., Harpener Hellweg) ist die Firma A. eingesetzt. Mit dieser gibt es auch insoweit Probleme, als dass auch schon zweimal die Steuerfahndung (aus Köln und aus Dortmund/ Zweigstelle Gelsenkirchen) hier vorstellig geworden ist und sich Unterlagen über die Abrechnungen aushändigen lassen hat.“

Vielmehr hat Herr ... der Firma A. bei der persönlichen Abgabe der korrigierten Rechnung für April 2016, am 24.05.2016 erklärt, es gäbe solche Unterlagen (Hinweis: Einsatzdienstpläne und/ oder Stundenzettel) nicht. Sie würden die Abrechnung anhand der Wachbücher machen und diese lägen momentan bei der Steuerfahndung in Gelsenkirchen.“

Auszug aus der E-Mail vom **06.07.2016**, 15:44 Uhr; NRW STRAFA-FA Köln

*„Für ein von mir geführtes steuerstrafrechtliches **Ermittlungsverfahren gegen Herrn ...** benötige ich die Wachbücher der Flüchtlingsunterkünfte.“*

Auszug aus dem Nachweis des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Köln, vom **13.07.2016**, über freiwillig überlassene Beweismittel

„Im Strafverfahren gegen ..., wird der Empfang von Dienst-/Wachbüchern bestätigt.“

Auszug aus dem Aktenvermerk vom **12.09.2016**; Stabsstelle - Flüchtlingskoordination

„Unabhängig davon wurde von der Stabsstelle zur Sicherheit noch ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Hauptzollamtes Dortmund/ GFKS-Gelsenkirchen vereinbart, um zu klären, ob es laufende Verfahren oder Ermittlungsergebnisse in Verbindung mit dem Vertragspartner der Stadt Bochum (Firma A.) gibt, die auf Unregelmäßigkeiten schließen lassen könnten.“

*Ein Gespräch hierzu mit der Flüchtlingskoordinierungsstelle fand unter Beteiligung der beiden Herren am 02.09.2016 statt. **In diesem Gespräch wurde auf die eindeutige Frage, ob die Firma A. als Auftragnehmer der Stadt Bochum zweifelhaft ist, diese verneint und auch bestätigt, dass die Fa. A. nicht Gegenstand von aktuellen Ermittlungen ist.** Im Übrigen sei dieser Sachverhalt auch schon mit Mitarbeitern des Sozialamtes vor einiger Zeit erörtert worden.*

In diesem Zusammenhang wurde auch noch abschließend von der Steuerfahndung darauf hingewiesen, dass von der Stadt Bochum Unterlagen der Steuerfahndung in Köln zur Verfügung gestellt wurden.“

Auszug aus einem Gesprächsvermerk zwischen Amt 50 und Frau ... vom **15.09.2016**

„Ende April 2016 erscheint der Zoll in der Wohnung von Frau und Herrn Mutter und Sohn wohnen gemeinsam in einer Wohnung. Handys und Laptop wurden mitgenommen. Es gibt auch eine Vorladung beim Zoll in Gelsenkirchen, die Frau ... und ihr Sohn wahrgenommen haben. Seit Mai 2016 ruht nach Angaben von Frau ... die Firma ihres Sohnes.“

Die Firma A. ist, gemäß der erfolgten Mitteilung in dem Gespräch vom 02.09.2016 (siehe Vermerk vom 12.09.2016), nicht Gegenstand von derzeitigen Ermittlungen. Weitergehende Informationen, in Bezug auf den aktuellen Sachstand von Steuerfahndung und Zoll, sind dem RPA nicht bekannt und waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

6.4 **Beurteilung der Informationsflüsse innerhalb der Stadtverwaltung**

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat am 12.09.2016 per E-Mail alle am Verfahren Beteiligten mit folgendem Text um Zusendung von Unterlagen gebeten:

„Ausgehend von dem Prüfauftrag des Oberbürgermeisters bitte ich Sie, mir bis morgen ihren kompletten Schriftverkehr zu den im beigefügten Text angesprochenen Sachverhalten oder aber auch z. B. Vermerke zu Telefonaten mit den beteiligten Firmen bzw. Gesprächen mit Mitarbeitern der Zollfahndung Gelsenkirchen und der Steuerfahndung Köln zukommen zu lassen.“

Die Vorgehensweise des RPA macht deutlich, dass es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen wurde, welche Unterlagen für die Recherchen zum Prüfauftrag zur Verfügung gestellt werden.

Teilweise sind erst nach nochmaliger Erinnerung wesentliche Schriftstücke zur Verfügung gestellt worden. In allen Fällen handelt es sich um zusammengestellte „Handakten“ und nicht um beschriftete und durchnummerierte Aktenvorgänge.

Der Prüfauftrag des Oberbürgermeisters bezieht sich u. a. auch auf den Umgang mit Informationen der Stabsstelle - Flüchtlingskoordination.

Das RPA hat anhand der zur Verfügung gestellten Aktenunterlagen recherchiert, aufgrund welcher Hinweise, zu welchem Zeitpunkt, die betreffenden Fachbereiche bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung entsprechende Informationen (neben den bereits unter Ziffer 6.3.3 dargestellten; im Zusammenhang mit der Steuerfahndung) erlangt hatten.

Darstellung in chronologischer Reihenfolge:

Auszug aus dem Aktenvermerk vom **17.06.2016** (Abt. 50 3; Abstimmungsgespräch mit der Firma A.)

*„Aufgefallen ist, dass die Wachleute teilweise in den eingesetzten Einrichtungen die Anwesenheitszeiten nicht einhalten. **Es gibt Beschwerden von zwei Mitarbeitern kein Geld bekommen zu haben.**“*

*„Herr ... hat deutlich gemacht, dass die **Stadt** mit der Firma A. einen Vertrag hat und **nicht akzeptiert** wird, dass „**SubS**“ **eingesetzt werden**. Herr ... hat zugesagt, dass die Unregelmäßigkeiten abgestellt werden. Die Firma A. wird sich von dem Subunternehmen trennen.“*

Auszug aus der E-Mail der Firma A. vom **22.06.2016**, 14.45 Uhr, an Herrn ... und Herrn ...

„Im Nachgang zu unserem Gespräch am letzten Freitag übersende ich Ihnen die Unterlagen zu den Vorfällen an der Notunterkunft Auf dem Alten Kamp. In dieser Notunterkunft werden ein Frühstück und ein Mittagessen (Essen aus der Verteilerstelle des Flüchtlingslagers) von Personen abgehalten, die zum Teil dort nicht arbeiten.“

Selbst die Unruhe, die von der Firma C./ Frau ... gezielt verursacht wird, bekommen wir unter Kontrolle. Diesbezüglich erwarten wir aber ihre Unterstützung. Hier handelt es sich um einen personellen Sumpf.

Delikat wird die Angelegenheit auch dadurch, dass wir Presseanfragen aus dem Bochumer Raum bezüglich der Doppelrolle von Frau ... haben. Sie und die Mitarbeiter der Firma ihres Sohnes haben nicht nur Drohungen gegen uns ausgestoßen, sondern auch die Verzögerung der Bezahlung unserer Forderungen erheblich verursacht.“

E-Mail's von Amt 50 vom **06.07.2016**, 15:51 Uhr, und **14.07.2016**, 13:12 Uhr

„Hallo Frau ..., bitte geben Sie der Steuerfahndung wie gefordert die Wachbücher zurück und informieren Sie das RPA hierüber.“

Herr ..., gegen den in diesem Verfahren ermittelt wird, betätigt sich als Subsubunternehmer der Firma A..“

E-Mail der Stabsstelle - Flüchtlingskoordination vom **14.07.2016**, 17:14 Uhr, an die Firma A.

„Sehr geehrte Damen und Herren, als zuständige Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten erreicht uns die Nachricht, dass es offensichtlich Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung von Gehältern an Mitarbeiter der von Ihnen als Subunternehmer für Flüchtlingsunterkünfte in Bochum eingesetzten Firma B. gibt.

Ich bitte um eine klärende schriftliche Stellungnahme und weise vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Bochum Dienstleister von der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen konsequent ausschließen wird, bei denen nicht vertretbare Unregelmäßigkeiten offensichtlich geworden sind.“

Auszug aus der E-Mail der Firma A. vom **20.07.2016**, 14.30 Uhr; Antwort auf die Fragestellung der Stabsstelle - Flüchtlingskoordination

„Dieses Thema wurde intensiv mit den Herren ... (Hinweis: Mitarbeiter von Amt 50) besprochen und zu Recht für erledigt erklärt. Die Firma B. bezahlt ihre Mitarbeiter pünktlich und in voller Höhe. Die Personen, die sich bei Ihnen melden sind Mitarbeiter eines Subunternehmers der Firma B.. Es handelt sich um die Firma C..

Diese Einzelfirma wird von einem Herrn ... geleitet und von seiner Mutter ... unterstützt. Frau ... ist Mitarbeiterin ihres Sozialamtes. Bitte erkundigen Sie sich bei ihr, warum die Firma C. weder Lohnsteuer noch Sozialabgaben abgeführt hat und deswegen sowohl die Steuerfahndung als auch das Zollamt ermitteln.“

Auszug aus der E-Mail der Firma A. vom **08.09.2016**, 12.30 Uhr, an Herrn ... (Amt 50)

„Der Subunternehmervertrag mit dem Unternehmen B. wurde seitens der Firma A. Ende Juli zum Ende August 2016 gekündigt.“

Auszug aus dem Aktenvermerk vom **12.09.2016**; Stabsstelle - Flüchtlingskoordination

*„Im **Juni 2016** erreichte uns eine telefonische Beschwerde von vermeintlichen Mitarbeitern der Firma A. (Herr ...), die aber angeblich von der Fa. B. engagiert worden sind, dass Gehälter nicht ordnungsgemäß gezahlt würden. Daraufhin wurde die Fa. A. am 14.07.2016 vom Leiter der Stabsstelle aufgefordert, zu diesen Vorwürfen Stellung zu beziehen.*

Am 15.07.2016 erfolgten die Eingangsbestätigung und eine Stellungnahme am 20.07.2016 durch die Firma A., mit dem Hinweis, dass dieses Thema eingehend und final mit Mitarbeitern des Amtes 50 besprochen wurde.

*Unabhängig davon wurde von der Stabsstelle zur Sicherheit noch ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Hauptzollamtes Dortmund/ GFKS-Gelsenkirchen vereinbart (**Hinweis: siehe auch Ausführungen unter Ziffer 6.3.3**).*

Mit diesen Erkenntnissen sah IV F/L keine Veranlassung, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen, da bei den ermittelnden Behörden keine Beanstandungen aktenkundig sind und Amt 50 offensichtlich im Sachstand ist.

Der Beschwerdeführer (...) wurde diesbezüglich fernmündlich informiert, dass aufgrund der vorliegenden Fakten seitens der Stadt keine Interventionen erfolgen würden. Der Vorgang wurde damit von der Stabsstelle abgeschlossen.

Anschließend wurde auf Grundlage dieses Sachverhaltes Amt 14 mitgeteilt, das bei zukünftigen Verträgen das Thema Subunternehmen berücksichtigt bzw. geprüft werden sollte.“

Zusammenfassend ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen des RPA:

Nach Auffassung des RPA wäre es zielführend gewesen, wenn im vorliegenden Fall eine Koordinierung (...*ein aufeinander Abstimmen von Vorgängen...*) stattgefunden hätte.

Einem von IV, IV F und IV R mit Datum vom 23.11.2015 gefertigten Zuständigkeitskatalog sind u. a. folgende Punkte zu entnehmen:

- Die Zentrale **Koordinierung Flüchtlinge** ist das übergeordnete **Bindeglied** zwischen allen Beteiligten in der Stadtverwaltung Bochum sowie die Schnittstelle zu den politischen Entscheidungsträgern **bei Themen, die ämterübergreifend, gesamtstädtisch zu kommunizieren und zu entscheiden sind**.
- Für das **Beschwerdemanagement** sind in erster Linie die betreffenden Organisationseinheiten entsprechend der operativen Zuständigkeit verantwortlich. Unabhängig vom Eingang der Beschwerden werden sie zur Bearbeitung oder Stellungnahme an die entsprechenden Fachbereiche weitergeleitet, von wo ihnen innerhalb einer Woche abgeholfen wird oder eine Stellungnahme für die vorgesetzte Stelle erarbeitet wird.

Bei Beschwerden, die über die Bearbeitungsebene hinausgehen, liegt die Zuständigkeit bei den betroffenen Dezernenten, die ihrerseits über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Die zentrale Koordinierung bearbeitet übergeordnete Beschwerden genereller Art.

Während der Schlussbesprechung wurde vom Stadtdirektor zu den genannten Punkten ergänzend ausgeführt:

„Von der Koordinierungsstelle sind - in Bezug auf vorliegende Sachverhalte - bisher nur Empfehlungen ausgesprochen worden, eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Amt 50 besteht nicht. Da der vorliegende Fall laut Auskunft der Zollbehörde bereits geprüft und final mit dem Amt 50 besprochen war, sah die Stabsstelle keine Veranlassung das Thema verwaltungsintern noch einmal aufzugreifen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.“

Hinweise „Dritter“ (im vorliegenden Fall der Zollbehörde) können nach Auffassung des RPA zur Beurteilung der Sachlage grundsätzlich Berücksichtigung finden. Allerdings ist insbesondere bei Aufgabenstellungen, die von mehreren Fachbereichen bzw. Beteiligten bearbeitet werden, eine interne Abstimmung notwendig, um einen möglichst gleichen Kenntnisstand der Beteiligten herbeizuführen und sicherzustellen, damit die Interessen der Gesamtverwaltung gewahrt werden.

Nach Ansicht des RPA wird anhand der in diesem Bericht dargestellten Ausführungen deutlich, dass in Bezug auf eine Zusammenarbeit der am Verfahren Beteiligten und auch hinsichtlich der Kommunikation/Koordination der Verwaltungsabläufe eine Verbesserung wünschenswert wäre.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung wäre im Rahmen der verwaltungsseitigen Abläufe eine Zusammenführung der an verschiedenen Stellen vorliegenden Erkenntnisse - unter Einbeziehung der zuständigen Dezernenten - opportun gewesen.

7. Fazit

Allgemein

Durch den starken Zustrom von Flüchtlingen, insbesondere nach Nordrhein-Westfalen waren die vorhandenen/ planbaren Unterbringungsmöglichkeiten auch in Bochum relativ schnell ausgeschöpft. Aufgabe der Kommunen war und ist es, Obdachlosigkeit zu vermeiden und Unterkunft sowie Verpflegung sicherzustellen.

Aus diesem Grunde mussten auch in Bochum Wege beschritten werden, um diese unabwiesbaren Bedarfe sicherzustellen. Daher war es zunächst das Ziel aller am Verfahren Beteiligten, hierzu auch die notwendigen Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Wie bereits unter Ziffer 6.2 des Berichtes ausgeführt, hat das RPA daher die vorprüfpflichtigen Vorgänge nicht stringent geprüft, sondern soweit als möglich mitgetragen, um der schwierigen Aufgabenerfüllung, die sowohl von der Sozialverwaltung als auch von der Stabsstelle - Flüchtlingskoordination zu bewältigen war, in geeigneter Form Rechnung zu tragen.

Vergabe

Das unter Mitwirkung des RPA von ZD 21 durchgeführte Vergabeverfahren zur Erstellung einer Rahmenvereinbarung über den Einsatz von zwei Sicherheitskräften in den städtischen Übergangsheimen und Wohnunterkünften für Flüchtlinge, für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 (einschließlich einer einjährigen Verlängerungsoption), ist grundsätzlich nicht zu bemängeln.

Im Nachhinein betrachtet wäre, insbesondere auf Grund der im Mai/Juni 2016 bekannt gewordenen Fakten (Ermittlungen der Steuerfahndung, Nichteinhaltung von Anwesenheitszeiten, Beschwerden von Mitarbeitern über die Bezahlung, Beauftragung eines Sub- bzw. Subsubunternehmers), aber auch aufgrund der erheblichen Überschreitung des Auftragsvolumens, eine Kündigung des bestehenden Vertrages sowie die Einleitung einer erneuten Ausschreibung durch die Sozialverwaltung mit anderen Rahmenbedingungen folgerichtig und konsequent gewesen. Von Amt 50 hätte zumindest ein Auslaufen des Vertrages in Betracht gezogen werden können.

Subunternehmen

Mit Auftrag C 2.100.170 vom 24.08.2015 erfolgte von ZD 21 die Zuschlagserteilung an die Firma A.. Mit dieser Firma hat die Stadtverwaltung Bochum seitdem eine Geschäftsbeziehung.

Das die Firma A. offensichtlich ein Subunternehmen (Firma B.) und diese wiederum ein weiteres Unternehmen (Firma C.) beauftragt hat, war aufgrund der erstellten Leistungsbeschreibung nicht zu verhindern, da in dieser entsprechende Vorgaben bzw. Standards fehlten.

Die Frage, ob der Einsatz von Subunternehmen, u. a. durch regelmäßige Überprüfungen in den Flüchtlingsunterkünften, frühzeitig hätte auffallen können/ müssen ist vom RPA nicht abschließend zu beantworten.

In Bezug auf die Anzahl der eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeiter bzw. deren Arbeitszeiten sind zukünftig auf jeden Fall eindeutige Regelungen (Einsatzpläne/ Stundennachweise, etc.) zu treffen. Darüber hinaus sind Überprüfungen „vor Ort“ zweckdienlich, da hierbei auch mit den dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein angemessener Erfahrungsaustausch stattfinden könnte.

Zwischen den beiden Subunternehmen und der Stadtverwaltung Bochum bestehen keine Geschäftsbeziehungen. Eine Prüfung, ob die aufgeworfenen Anschuldigungen korrekt sind und bei welcher Firma die Mitarbeiter letztendlich beschäftigt waren, ist dem RPA nicht möglich.

Steuerfahndung und Zoll

Wie bereits ausgeführt ist die Firma A. nicht Gegenstand von derzeitigen Ermittlungen. Weitergehende Informationen, in Bezug auf den aktuellen Sachstand von Steuerfahndung und Zoll, sind dem RPA nicht bekannt und waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Umgang mit Informationen innerhalb der Stadtverwaltung

Anhand der chronologischen Darstellungen ist festzustellen, dass ein angemessener Austausch von gleichgerichteten Informationen zwischen Amt 50 und der Stabsstelle - Flüchtlingskoordination nicht stattgefunden hat. Interessen der Gesamtverwaltung (z. B. Abwendung eines Schadens durch negative Außenwirkung) sind offensichtlich nicht gemeinsam berücksichtigt worden.

Für die Zukunft ist nach Ansicht des RPA sicherzustellen, dass insbesondere bei Aufgabenstellungen die von mehreren Fachbereichen bzw. Beteiligten bearbeitet werden, eine interne Abstimmung erfolgt und Kommunikationsstrukturen verbessert werden, damit die Interessen der Gesamtverwaltung gewahrt werden.

Der entwickelte Zuständigkeitskatalog bzw. die darin aufgeführten Punkte für die verantwortlichen Fachbereiche und die Stabsstelle - Flüchtlingskoordination sollten daher zukünftig auch „gelebt“ werden.

8. Schlussbesprechung

Nach vorheriger Übersendung des Berichtsentwurfes fand am 07.11.2016 eine Schlussbesprechung gemäß § 9 (5) Rechnungsprüfungsordnung statt, an der teilnahmen:

Frau Anger	)	Dez. V
Herr Townsend	)	Dez. IV
Frau Schotte	)	Amt 50
Herr Zazemblowski	)	
Herr Dr.-Ing. Hagebölling	)	IV/ Stabsstelle-Flüchtlingskoordination
Frau Hinzmann	)	
Frau Degel	)	Amt 11
Frau Beaupain	)	Amt 30
Herr Kleindienst	)	
Frau Gulan	)	Amt 32
Herr Wendt	)	
Herr Frei	)	I/ R
Frau Grochowski	)	IV/ R
Herr Jost	)	
Frau Becker	)	Amt 14
Frau Hölzel-Papadopoulos	)	
Herr Jungemann	)	

Alfons Jost

Monika Becker

Sabina Hölzel-Papadopoulos

Ralf Jungemann

**Beschaffung von Leistungen
zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit,
Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen**

Gem.RdErl. d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
u. d. Ministeriums Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
v. 6.8.2015

1
Ziel

In den letzten Wochen hat sich der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland und insbesondere nach NRW ständig verstärkt. Die vorhandenen, geplanten und planbaren Unterbringungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft. Es ist Aufgabe des Landes und der Kommunen, für die Menschen, die zu uns kommen, Unterkunft und Verpflegung sicher zu stellen. Absolut notwendig ist es, Obdachlosigkeit zu vermeiden. Aus diesem Grund müssen kurzfristig neue Wege beschritten werden, diesen zwingenden, unabweisbaren Bedarf zu befriedigen. Dazu müssen Bau-, Dienst- und Lieferleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen, u.a. Unterkünfte, Einrichtungen, Infrastrukturen und Verpflegung, beschafft werden.

Trotz dieser besonderen Umstände ist die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Es können jedoch alle rechtlich zulässigen Erleichterungen bei der Durchführung der hierzu notwendigen Vergabeverfahren in Anspruch genommen werden. Diese richten sich jeweils nach der vorgesehenen Realisierungsart der Maßnahme und der im konkreten Fall gegebenen Rahmenbedingungen.

2
Umsetzung im Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen stehen, gelten folgende Regelungen:

2.1
Maßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwertes

Soweit bei der jeweiligen erforderlichen Maßnahme der jeweilige EU-Schwellenwert nicht erreicht wird, können die Aufträge freihändig im Wettbewerb vergeben werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Auftragsvergabe sind mindestens drei Unternehmen zur (auch formlosen) Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht. Diese Gründe sind im Vergabevermerk darzulegen.

Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen in Verbindung mit der Flächenbereitstellung für Flüchtlinge und Asylsuchende bis zum Erreichen des Schwellenwertes auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf Bescheinigungen zur Bestätigung von Eigenerklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen. Dies ist im Vergabevermerk darzulegen.

2.2
Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes

Bei Maßnahmen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten gilt folgendes:

Soweit die vergaberechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anwendbar sind (vgl. z.B. Ausnahme gem. § 100 Abs. 5 GWB), sollte das Vorliegen der entsprechenden Ausnahmen in Fällen von besonderer Dringlichkeit geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen genutzt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher verkürzter Fristen sowie der entsprechenden Verfahrensarten.

Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, die durch das GWG, die Vergabeverordnung (VgV) sowie die VOB, Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in nationales Recht umgesetzt sind, können Fälle der Dringlichkeit ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung in Ausnahmefällen möglich machen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die zu beschaffende Leistung unbedingt erforderlich ist und aus dringlichen, zwingenden Gründen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und auch nicht voraussehen konnte, die für das offene, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung vorgeschriebenen – u.U. verkürzten - Fristen nicht eingehalten werden können.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. Januar 2015 kann nicht automatisch und generell vom Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der "Dringlichkeit" im vergaberechtlichen Sinn ausgegangen werden. Auch ist die Beurteilung der vergaberechtlichen Dringlichkeit je nach Realisierungsform des Unterbringungsvorhabens und der sonstigen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu treffen.

Dennoch kann aktuell im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei Maßnahmen der Flüchtlingsunterbringung die Ausnahmetatbestände der Dringlichkeit gegeben sind, da die jetzige Situation, wie einleitend beschrieben, nicht in diesem Ausmaß absehbar war.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich bei der Errichtung von Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen die Problematik in zeitlicher Hinsicht oftmals nicht allein in der Verfahrensdauer eines Ausschreibungsverfahrens liegen dürfte. Die Zeiträume, die für anderweitige Klärungen erforderlich sind, können (ggfs. teilweise und parallel) für die Durchführung erforderlicher Ausschreibungen genutzt werden. Im Übrigen sehen die Bestimmungen der VOB/A und VOL/A verschiedene Möglichkeiten vor, Verfahrensfristen zu verkürzen. Sowohl das Instrument der Vorinformation als auch die Vergabe von Rahmenvereinbarungen können dazu dienen, künftig auftretende Bedarfe schneller zu befriedigen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 100 Abs. 5 Nr. 2 GWB findet das Vergaberecht keine Anwendung, wenn bereits erbaute Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen von der öffentlichen Hand angemietet werden. In diesem Fall ist weder ein Vertrag über eine Bauleistung noch über eine Liefer- oder Dienstleistung gegeben.

Die Beschaffung von Zeltstädten, Wohncontainern, etc. zur Unterbringung von Flüchtlingen umfasst sowohl Liefer- als auch Bauleistungen. In aller Regel ist es nicht damit getan, Wohncontainer zu „kaufen“; diese müssen vielmehr zu einem funktionsfähigen Bauwerk zusammengefügt und an Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden. Da diese Arbeiten, sofern sie mit der Lieferung der Wohncontainer aus einer Hand beauftragt werden und wertmäßig nicht gänzlich untergeordnet sind, die Leistung prägen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2014, Verg 35/13), wird in aller Regel von einer Bauleistung im Sinne der VOB/A auszugehen sein. Wird die Liegenschaft vor der Unterbringung jedoch von einem Bauträger errichtet, liegt jedoch bereits dann ein Bauauftrag mit der Folge der Anwendung der Vergabevorschriften vor, wenn die öffentliche Hand dem Bauträger hinsichtlich des Baus Vorgaben macht. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft

nicht in das Eigentum der Kommune oder des Landes oder der Kommune übergeht sondern von diesem lediglich zu dem Zweck der Unterbringung angemietet wird.

3

Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieser Erlass gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Er ist bis zum 31.3.2016 befristet.

- MBl. NRW. 2015 S. 497

Ministerialblatt (MBL NRW.)

Ausgabe 2016 Nr. 7 vom 16.3.2016 Seite 145 bis 172

20021

**Beschaffung von Leistungen
zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit,
Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen**

Gemeinsamer Runderlass des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,
vom 12. Februar 2016

1

Ziel

Mit Erlass vom 6. August 2015 (MBL NRW. S. 497) wurden für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in Zusammenhang stehen, vergaberechtliche Erleichterungen geschaffen. Dieser Erlass ist bis zum 31. März 2016 befristet.

Da der Zustrom von Flüchtlingen nach wie vor viele öffentliche Auftraggeber vor besondere Herausforderungen stellt, sind gewisse Erleichterungen für die Durchführung von Vergabeverfahren auch weiterhin erforderlich. Die generelle Annahme der Rechtfertigung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund äußerst dringlicher, zwingender Gründe bei Unvorhersehbarkeit kann allerdings nicht aufrechterhalten werden.

Trotz dieser besonderen Umstände ist die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Es können jedoch alle rechtlich zulässigen Erleichterungen bei der Durchführung der hierzu notwendigen Vergabeverfahren in Anspruch genommen werden. Diese richten sich jeweils nach der vorgesehen Realisierungsart der Maßnahme und der im konkreten Fall gegebenen Rahmenbedingungen.

2

Umsetzung im Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen stehen, gelten folgende Regelungen:

2.1

Maßnahmen unterhalb des EU-Schwellenwertes

Soweit bei der jeweiligen erforderlichen Maßnahme der jeweilige EU-Schwellenwert nicht erreicht wird, können die Aufträge freihändig im Wettbewerb vergeben werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Auftragsvergabe sind mindestens drei Unternehmen zur (auch formlosen) Angebotsabgabe aufzufordern, es sei denn, es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht. Diese Gründe sind im Vergabevermerk darzulegen.

Abweichend von § 6 Absatz 3 Nummer 2 VOB/A bzw. § 6b des Abschnitts 1 der VOB/A 2016, können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen in Verbindung mit der Flächenbereitstellung für Flüchtlinge und Asylsuchende bis zum Erreichen des Schwellenwertes auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis und auf Bescheinigungen zur Bestätigung von

Eigenerklärungen verzichten, wenn keine Zweifel an deren Richtigkeit und der Eignung des Unternehmens bestehen.

2.2

Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes

Bei Maßnahmen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten, gilt folgendes:

Soweit die vergaberechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anwendbar sind (vgl. z.B. Ausnahme gem. § 100 Absatz 5 GWB bzw. §§ 107, 116 GWB in der ab 18. April 2016 geltenden Fassung), können Fälle der äußersten Dringlichkeit in Ausnahmefällen ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung möglich machen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die zu beschaffende Leistung unbedingt erforderlich ist und aus dringlichen, zwingenden Gründen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und auch nicht voraussehen konnte, die für das offene, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung vorgeschriebenen – u.U. verkürzten - Fristen nicht eingehalten werden können.

Auf

- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. Januar 2015 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen,
- das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 24. August 2015 zur Anwendung des Energieeinsparrechts im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen sowie
- die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 9. September 2015

wird hingewiesen.

Die Beurteilung der vergaberechtlichen Dringlichkeit je nach Realisierungsform des Unterbringungsvorhabens und der sonstigen Rahmenbedingungen ist im Einzelfall zu treffen.

Danach kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Zuwanderung um ein für die Auftraggeber „unvorhersehbares“ Ereignis handelt, das die äußerste Dringlichkeit der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme auslöst und damit ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen würde. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich mit Inkrafttreten der Vergaberechtsreform am 18. April 2016 die Angebotsfrist für das offene Verfahren in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit auf bis zu 15 Tagen verkürzen lässt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Unterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen die Problematik in zeitlicher Hinsicht oftmals nicht allein in der Verfahrensdauer eines Ausschreibungsverfahrens liegen dürfte. Die Zeiträume, die für anderweitige Klärungen erforderlich sind, können (ggfs. teilweise und parallel) für die Durchführung erforderlicher Ausschreibungen genutzt werden. Im Übrigen sehen die Bestimmungen der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) bzw. die Vergabeordnung (VgV) in der ab 18. April 2016 geltenden Fassung verschiedene Möglichkeiten vor, Verfahrensfristen zu verkürzen. Sowohl das Instrument der Vorinformation als auch die Vergabe von Rahmenvereinbarungen können dazu dienen, künftig auftretende Bedarfe schneller zu befriedigen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 100 Absatz 5 Nummer 2 GWB bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2 GWB in der ab 18. April 2016 geltenden Fassung findet das Vergaberecht keine Anwendung, wenn bereits erbaute

Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen von der öffentlichen Hand angemietet werden. In diesem Fall ist weder ein Vertrag über eine Bauleistung noch über eine Liefer- oder Dienstleistung gegeben.

Die Beschaffung von Zeltstädten, Wohncontainern, etc. zur Unterbringung von Flüchtlingen umfasst sowohl Liefer- als auch Bauleistungen. In aller Regel ist es nicht damit getan, Wohncontainer zu „kaufen“; diese müssen vielmehr zu einem funktionsfähigen Bauwerk zusammengefügt und an Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden. Da diese Arbeiten, sofern sie mit der Lieferung der Wohncontainer aus einer Hand beauftragt werden und wertmäßig nicht gänzlich untergeordnet sind, die Leistung prägen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. April 2014, Verg 35/13), wird in aller Regel von einer Bauleistung im Sinne der VOB/A auszugehen sein. Wird die Liegenschaft vor der Unterbringung jedoch von einem Bauträger errichtet, liegt jedoch bereits dann ein Bauauftrag mit der Folge der Anwendung der Vergabevorschriften vor, wenn die öffentliche Hand dem Bauträger hinsichtlich des Baus Vorgaben macht. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft nicht in das Eigentum der Kommune oder des Landes übergeht, sondern von diesen lediglich zu dem Zweck der Unterbringung angemietet wird.

3

Gemeinden und Gemeindeverbände

Dieser Erlass gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Inkrafttreten, Befristung

Dieser Erlass tritt am 1. April 2016 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

- MBl. NRW. 2016 S. 146

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

Presse-Information
179 / 14

Arnsberg, 01.10. 2014

Bezirksregierung
Arnsberg
Pressestelle
Seibertzstraße 1
59821 ArnsbergTelefon: 02931/82-
Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de**Neue Sicherheitsstandards in allen Asylbewerberunterkünften des Landes vereinbart –**

- **Keine Subunternehmen mehr und Sicherheitsüberprüfungen aller Sicherheitskräfte**
- **Task-Force der Bezirksregierung sichert Vor-Ort-Präsenz**

Durchwahl
Christoph Söbbeler – 2120Dr. Christian
Chmel-Menges - 2170

Künftig gelten in sämtlichen Flüchtlingsunterkünften des Landes Nordrhein-Westfalen deutlich strengere Standards für den Einsatz von privaten Sicherheitskräften. Aus Anlass der Übergriffe von Wachpersonal in Burbach hatte Arnsbergs Regierungspräsident Dr. Gerd Bollermann die Vertreter der Betreuungsorganisationen für Mittwoch, 1. Oktober, eingeladen. Vertreten waren: die Malteserwerke, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, das Kolpingbildungswerk sowie European Home Care.

Mit allen Betreuungsverbänden wurden einvernehmlich verbindliche Standards für den Einsatz von Sicherheitskräften beschlossen. (Text siehe Anlage) Kernpunkt der Vereinbarung: Alle Betreuungsorganisationen werden künftig bei der Beauftragung von Sicherheitsfirmen keine Einsatz von Subunternehmen mehr akzeptieren. Zusätzliche verbindliche Festlegung: Wer künftig in einer Asylbewerberunterkunft des Landes als Sicherheitskraft arbeiten will, muss sich mit einer Sicherheitsüberprüfung durch Polizei und Verfassungsschutz einverstanden erklären.



Regierungspräsident Dr. Gerd Bollermann betont:

„Asylbewerberunterkünfte sind kein rechtsfreier Raum. Daher müssen die eingesetzten Sicherheitsunternehmen diese Kriterien akzeptieren. Wir müssen sicherstellen, dass die dort eingesetzten Kräfte zum Schutz der Bewohner arbeiten.“

**Bezirksregierung
Arnsberg**

Pressestelle
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/82-
Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de

Durchwahl

Christoph Söbbeler – 2120

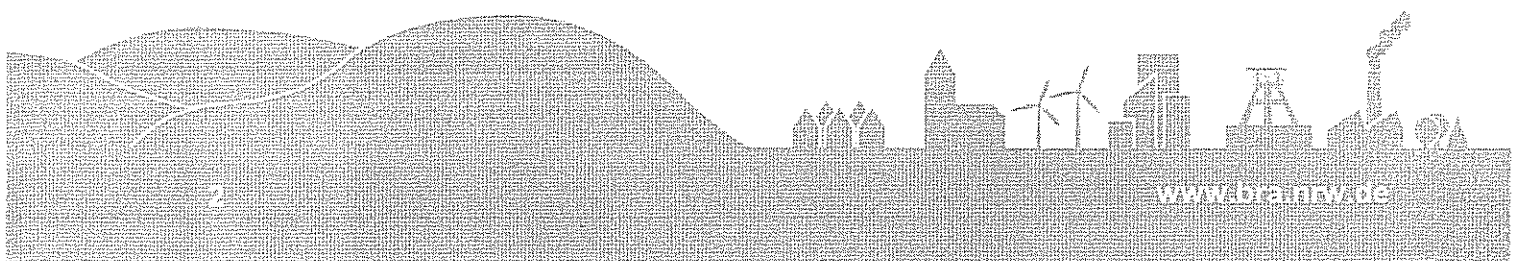
Dr. Christian

Chmel-Menges - 2170

Die Bezirksregierung hat darüber hinaus eine zusätzliche Task-Force gebildet. Die in dieser Gruppe arbeitenden zehn Mitarbeiter der Bezirksregierung ermöglichen eine dauerhafte Präsenz in allen derzeit betriebenen 18 Asylbewerbereinrichtungen des Landes.

„Eine Qualitätskontrolle vor Ort ist ein weiterer Schritt, mit dem die Bezirksregierung ihre Präsenz in den Einrichtungen erhöhen wird. Die Mitglieder dieser neuen Task-Force übernehmen werktags nicht nur die Kontrolle der Qualitätsstandards, sondern sind darüber hinaus Ansprechpartnerinnen und -partner für alle Beteiligten“, erläutert Regierungspräsident Dr. Gerd Bollermann die wesentlichen Aufgaben für die Mitarbeiter der Bezirksregierung in den Unterkünften für Asylbewerber.

Sie werden ihr Augenmerk auf die Gesichtspunkte die Hygiene in den Einrichtungen (insbes. Sanitärbereiche), die Verpflegung, die medizinische Versorgung in der jeweiligen Sanitätsstation, die Präsenz von Betreuungspersonal richten, sich aber auch um die Taschengeldauszahlung an die Bewohner kümmern.



**Standards für den Einsatz von Sicherheitskräften in Asylbewerber-
einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Es wird ausschließlich Personal des auftragsnehmenden Sicherheitsunternehmens beschäftigt. Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen.
2. Alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten erklären ihr Einverständnis, dass betreffend ihrer Person eine Sicherheitsüberprüfung analog den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Sicherheitsorgane (Polizei und Verfassungsschutz) durchgeführt wird.
3. Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist eine Zuverlässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes vorzulegen.
4. Es wird ausschließlich Personal mit der Sachkundeprüfung nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) eingesetzt.
5. Es wird der tarifliche Mindestlohn gezahlt.
6. Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
7. Für alle im Sicherheitsdienst Beschäftigten ist eine Eigenerklärung vorzulegen, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen (Körperverletzungs-, Betäubungs- und Arzneimittelmissbrauchs-, Sexual- und Staatsschutzdelikte) vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist.
8. Alle beauftragten Sicherheitsunternehmen weisen die Mitgliedschaft im BDSW oder einem vergleichbaren Arbeitgeberverband nach.

Bezirksregierung
Arnsberg
Pressestelle
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: 02931/82-
Telefax: 02931/82- 2467
pressestelle@bra.nrw.de

Durchwahl
Christoph Söbbeler – 2120

Dr. Christian
Chmel-Menges - 2170

Muster Leistungsbeschreibung**A. Generelle Leistungsinhalte****I. Kurzbeschreibung des Standortes**

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine Notunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen und asylbegehrenden Personen

II. Generelle Anforderungen an den Auftragnehmer

1. Vielfältige Erfahrungen im Personen- und Objektschutz; wünschenswert sind Erfahrungen mit Asylbewerbern und Flüchtlingen (Referenzliste und Kurzbeschreibung der entsprechenden Projekten)
2. Besitz und Kenntnisse der deutschen Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeit unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit, Schriftverkehr und Gesprächskontakte in deutscher Sprache abzuwickeln.
3. Bereitschaft zur einvernehmlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem ebenfalls in der Unterbringungseinrichtung (UE) tätigen Personal der Betreuungsorganisation, des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Flüchtlingsberatung, sowie mit den von der Bezirksregierung Arnsberg beauftragten Personen.
4. Besitz der Erlaubnis gem. § 34 a I. 1 GewO.
5. Der Auftragnehmer muss Mitglied in einem anerkannten Verband des Bewachungsgewerbes sein (Nachweis reicht).

B. Konkrete Leistungsinhalte**I. Leistung des Auftragnehmers****1. Dienstleistungen**

Die UE wird vom Auftragnehmer bei Belegung täglich für 24 Stunden im Schichtdienst bewacht.

Personalschlüssel Bewachung:

Anwesenheit im 2- oder 3-Schichtbetrieb (24/7)

Bis 200 Personen 2 Personen

Ab 200 Personen 1/100 Personalschlüssel

Personalschlüssel Pfortendienst:

Anwesenheit im 2- oder 3-Schichtbetrieb (24/7)

Durchgängig 1 Person

Die zu erbringenden Sicherheits- und Kontrolltätigkeit umfasst:

- Kontrollgänge im Unterkunfts- und Außenbereich
- Die Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst und Betreuungsorganisation im Bedarfsfall.
- Unterstützung des Betreuungsverbandes sowie der Bezirksregierung Arnsberg bei der Ausübung des Hausrechtes

- Dokumentation der Ereignisse in einem gebundenen Wachbuch
- Einlasskontrolle bei Personen durchführen, die die UE betreten möchten. Kontrollen innerhalb der Bewohnerzimmer haben nur mit dem beauftragten Betreuungsverband stattzufinden. Der Auftragnehmer ist im Besonderen für die Sicherheit der innerhalb der UE untergebrachten Personen verantwortlich.

2. Organisation

Bei Zuweisungen in der UE wird der Auftragnehmer über die Bezirksregierung Arnsberg oder dem Betreuungsverband informiert. Ein Mitarbeiter des Auftragnehmers hat die Ankunft in die UE zu begleiten. Die zur Erfüllung / Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel (z.B. Kommunikationsmittel) sind vom Auftragnehmer zu stellen.

3. Personal

Die in der UE tätigen Mitarbeiter sollten über mehrjährige Berufserfahrung im Sicherheitsgewerbe verfügen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter Beschäftigte des Auftragnehmers sind (Sub-Unternehmer ausgeschlossen).

Weiter Anforderungen an die Sicherheitskräfte (wünschenswert):

- Persönlich
 - einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ordnungsbehörde
 - Mindestalter 23 Jahre
 - Höchstalter 65 Jahre
 - Einsatz von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern
- Fachlich
 - Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO (wünschenswert)
 - Kenntnisse und sichere Anwendung der maßgeblich rechtlichen Befugnisse (Hausrecht, Privatrecht, Jedermannsrecht)
 - Hohe soziale Kompetenz, toleranter Umgang mit den in der UE wohnenden Personen
 - Belastbarkeit auch in besonderen Stress-Situationen

II. Leistung des Auftraggebers / Vergütungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich die erbrachte Leistung jeweils zum 15. des folgenden Monats, gegen Vorlage einer prüfungsfähigen Rechnungslegung, zu begleichen. Es wird für die Stundenvergütung der zurzeit gültige Flächentarifvertrag des Wach- und Sicherheitsgewerbe in NRW zugrunde gelegt.

C. Sonstiges

I. Zu erbringende Nachweise

1. Einsatz von Sub-Unternehmern ist auszuschließen
 - Eigenerklärung der Firma keine Sub-Unternehmer einzusetzen.
2. Mindestlohn

Eine selbstverpflichtende Erklärung ist beizubringen, aus der hervorgeht, dass tarifentsprechender Lohn bezahlt wird.

II. Objektbezogene Besonderheiten

Objektbezogene Besonderheiten sind in einer Dienstanweisung niederzulegen.

Stadt Bochum | ZD | 44777 Bochum
An alle interessierten Firmen

Zentrale Dienste

Infrastrukturelles
Gebäudemanagement
Einkauf

Historisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 2 - 6
44777 Bochum
Zimmer 607

Telefon 0234 / 910-
Fax 0234 / 910-
@bochum.de

www.bochum.de/amtsblatt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
ZD 21 5

Bochum,
02.07.2015

*eingestellt auf
Plattform
02/07/15*

Vergabeverfahren StBo ZD21 ÖA 13_2015

Rahmenvereinbarung über den Einsatz von 2 Sicherheitskräften (Team weiblich/männlich) in städtischen Übergangsheimen und Wohnunterkünften für Flüchtlinge
hier: Beantwortung von Bieterfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem Vergabeverfahren sind nachfolgende Bieterfragen eingegangen, deren Beantwortung ich hiermit allen Interessierten zur Verfügung stelle:

Frage 1

In der Leistungsbeschreibung führen Sie aus, dass die zu erbringende Leistung in einigen Monaten täglich, in anderen wiederum nur an Wochenenden / Feiertagen erfolgen soll bzw. je nach Bedarf auch ausgeweitet werden kann.

Gleichzeitig soll ein Pauschalstundensatz für die gesamte Laufzeit angegeben werden.

Dieses ist für Unternehmen, die die tariflich festgelegten Zuschläge zahlen, aufgrund der variablen Einsatztage nicht exakt darstellbar.

Wäre es nicht möglich, die Preisabfrage auf die Angabe der jeweiligen Stundenverrechnungssätze für die unterschiedlichen Zuschlagszeiten zu erweitern?

Antwort 1

Die Kalkulation eines pauschalen Stundensatzes ist bei solchen Rahmenverträgen, bei denen keine exakten Einsatzzeiten angegeben werden können, durchaus marktüblich. In den Ausschreibungen über Sicherheitsdienstleistungen hat sich dieses in den letzten Jahren als unproblematisch erwiesen. Auch im laufenden Verfahren liegen hier bereits einige Angebote vor. Insoweit wird derzeit die Gestaltung der Preiskalkulation beibehalten.

Frage 2

Zu unserem Verständnis bitten wir um Beantwortung folgender Frage.

Haben wir aus der Leistungsbeschreibung richtig entnommen, dass nur ein Team an den voraussichtlich 250 Tagen täglich bereitstehen soll, um entsprechend der vorliegenden Situation nach Anforderung an einem der aufgelisteten Unterkünfte eingesetzt zu werden?

Oder müssen gleichzeitig an mehreren Unterkünften Einsatzteams an vorgegebenen Tagen eingeplant werden, also bei gegenwärtig 15 Objekten bis maximal 30 Sicherheitskräfte pro Tag?

Antwort 2

Es ist nicht so, dass alle Übergangsheime im Rahmen eines Revierstreifendienstes angefahren werden sollen. Der Sicherheitsdienst (ein Team) wird in einem Übergangsheim eingesetzt. Es ist geplant, dass der Sicherheitsdienst einen Einsatzplan bekommt und ggfls. täglich in einem anderen Objekt eingesetzt wird. In den Sommermonaten ist erfahrungsgemäß ein zweites oder drittes Team erforderlich, wenn es mehrere Brennpunkte gibt. Es ist auch möglich, dass ein Team an einem Tag in zwei Übergangsheimen eingesetzt wird. Das ist situationsabhängig.

Wichtig ist, dass der Wachdienst flexibel und kurzfristig auf geänderte Bedingungen reagieren kann.

Frage 3

1. Bzgl. Ihrer Ausschreibung wünschen Sie einen Pauschalstundensatz inkl. aller Zuschläge. Daraus entnehmen wir, dass Sie einen Stundenverrechnungssatz für Normal-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden als Mischkalkulation wünschen. Ist dieses so richtig?

2. Bzgl. der aufgelisteten Übergangsheime/Wohnunterkünfte gehen wir davon aus, dass alle Unterkünfte im Rahmen eines Revierstreifendienstes angefahren werden sollen. Oder sollen alle Unterkünfte einzeln bewacht werden? Wird bei einem Revierstreifendienst ein Fahrzeug ihrerseits gestellt oder soll dieses von uns bereitgestellt werden?

3. Soll der Preis für das Fahrzeug im pauschalen Verrechnungssatz integriert werden?

Antwort 3

Zu 3.1: Ja. Siehe Antwort 1.

Zu 3.2: Es wird kein Fahrzeug zur Verfügung gestellt. Im Übrigen siehe Antwort 2.

Zu 3.3: Nein. Da Revierfahrten oder Fahrten zwischen Übergangsheimen eher selten der Fall sein werden, ist eine gesonderte Abrechnung der Fahrtkosten in Absprache mit dem Sozialamt vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag